

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
IRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 51/06

22. Juni 2006

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-24/05 P und C-25/05 P

August Storck KG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

DER GERICHTSHOF WEIST DIE RECHTSMITTEL DER AUGUST STORCK KG GEGEN DIE URTEILE DES GERICHTS ZURÜCK, MIT DENEN IHRE KLAGEN GEGEN DIE ZURÜCKWEISUNG VON ZWEI GEMEINSCHAFTSMARKENANMELDUNGEN FÜR DAS BONBON „WERTHER’S ECHTE“ ABGEWIESEN WORDEN WAREN

Die Rechtsmittelgründe der August Storck KG sind teils unzulässig, teils unbegründet

Mit ihrem bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegten Rechtsmittel hatte die August Storck KG beantragt, die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 10. November 2004¹ aufzuheben. Mit diesen Urteilen hatte das Gericht die von dem Unternehmen erhobenen Klagen auf Aufhebung von zwei Entscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) abgewiesen, mit denen ihrerseits zwei von dem Unternehmen eingereichte Gemeinschaftsmarkenmeldungen für sein Bonbon „Werther’s Echte“ zurückgewiesen worden waren. Die erste angemeldete Marke bestand aus der dreidimensionalen Form eines hellbraunen Bonbons. Die zweite Anmelde­marke bestand aus der perspektivischen bildlichen Darstellung einer zusammengedrehten Bonbonverpackung (Wicklerform).

Das Gericht hatte in seinen angefochtenen Urteilen festgestellt, dass sich diese als Marken angemeldeten Formen nicht hinreichend von anderen, üblicherweise für Bonbons oder Bonbonverpackungen verwendeten Formen unterscheiden und es den Verbrauchern daher nicht ermöglichen, die Bonbons der Firma Storck von Bonbons anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden.

¹ Urteile des Gerichts vom 10. November 2004 in den Rechtssachen T-396/02 und T-402/02 (Storck/HABM, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Der Gerichtshof hat das Vorbringen des Unternehmens zurückgewiesen, wonach das Gericht einen Rechtsfehler mit seiner Feststellung begangen habe, dass sich die fragliche **Bonbonform** nicht wesentlich von anderen handelsüblichen Grundformen für derartige Produkte unterscheidet. Da das Gericht aufgezeigt hat, dass es die angemeldete Marke den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht ermöglicht, die Bonbons der August Storck KG auf Anheb und mit Gewissheit von Bonbons anderer betrieblicher Herkunft zu unterscheiden, **hat es rechtlich hinreichend dargetan, dass die Anmeldemarke nicht erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit im Süßwarenssektor abweicht.**

Wie der Gerichtshof weiter festgestellt hat, hat das Gericht auch hinsichtlich der **als Marke angemeldeten Form einer zusammengedrehten Bonbonverpackung** rechtlich hinreichend dargetan, dass auch diese nicht erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit im Süßwarenssektor abweicht.

Daher hat der Gerichtshof die Rechtsmittel zurückgewiesen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN FR SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisphttp://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-24/05 P und C-25/05 P>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*